

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Leasing und Fuhrparkservice
der**

ARVAL Austria GmbH

FN 194646w

Austria Campus, Am Tabor 44, 3.02.C

A-1020 Wien

(nachfolgend "Arval" genannt)

1. Vorbemerkung – Rangfolge der Regelungen

ARVAL bietet dem Leasingnehmer (nachfolgend: Kunde) für Fahrzeuge Full-Service-Leasing mit diversen optionalen Finanzierungs- und Serviceleistungen an. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen nebst der Dienstleistungsbeschreibung und der Rahmenvertrag gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien und legen im Detail fest, welche Finanzierungs- und/oder Serviceleistungen der Kunde zu welchen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen kann; entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die Parteien werden für jedes einzelne Fahrzeug in einem Einzelvertrag schriftlich Laufzeit und Laufleistung sowie die gewünschten Dienstleistungen und deren Abrechnungsmethode vereinbaren. Ergänzend zu den Regelungen des Einzelvertrages gelten die nachfolgenden, für die jeweilige Leistung festgelegten Bedingungen.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzeleasingvertrag
- Nebenabreden zum Rahmenvertrag
- Rahmenvertrag (Leasing und Fuhrparkservice samt Anlagen)
- Dienstleistungsbeschreibung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Preisliste (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann unter www.arval.at eingesehen werden)

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument.

Sollten die Parteien – mittelbar oder unmittelbar – in internationale Abkommen zum Bezug von Leasingfahrzeugen und Fuhrparkservice-Dienstleistungen einbezogen sein, so sind diese internationalen Abkommen für die Abwicklung von Leasing und Fuhrparkserviceleistungen in Österreich nicht zu berücksichtigen, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Die o.a. vertraglichen Regelungen können von Fall zu Fall durch Dokumente ergänzt bzw. erweitert werden, die durch die Parteien in dem Rahmenvertrag und etwaigen Nebenabreden bezeichnet werden. Soweit diese Dokumente speziellere Bestimmungen treffen, gehen sie den allgemeineren vertraglichen Bestimmungen vor.

2. Leasingverträge

ARVAL wird dem Kunden - vorbehaltlich einer positiven Bonitätsentscheidung durch ARVAL - auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen Fahrzeuge nach dessen Wahl verleasen.

2.1. Bonitätsprüfungen, Sicherheiten

ARVAL ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung den Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages unter im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für Ansprüche von ARVAL gegenüber dem Kunden aus dem Rahmenvertrag bzw. aus bestehenden und/ oder zukünftig abzuschließenden Einzelverträgen, vorzunehmen. Hat ARVAL im Rahmen der Bonitätsprüfung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen die Bestellung oder die Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann ARVAL auch später noch eine Besicherung fordern, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, welche eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen, oder
- sich die Gesellschafterverhältnisse des Kunden ändern und dies Auswirkungen auf die Bonität des Kunden hat.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird ARVAL dem Kunden eine angemessene Frist einräumen.

2.2. Lieferantenauswahl

Wird keine abweichende Regelung getroffen, trifft ARVAL die Lieferantenauswahl. Vereinbaren die Parteien die Einbeziehung der Lieferanten des Kunden, so wird der Kunde ARVAL über sämtliche mit dem Lieferanten getroffenen Regelungen und Konditionen, welche die Abwicklung mit ARVAL betreffen, schriftlich informieren. Insbesondere Kosten- und Gefahrtragungsregelungen im Rahmen der Logistik wird der Kunde mit dem Lieferanten abstimmen und ARVAL mitteilen. ARVAL ist in jedem Fall erst dann verpflichtet, das jeweilige Leasingfahrzeug zu bezahlen, wenn ARVAL neben der Übernahmebestätigung des Kunden auch die Originalrechnung des Lieferanten, die Zulassungsbescheinigung Teil II und die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity = COC) vorliegt.

Alle Pflichten aus dem Kaufvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für das Leasingfahrzeug geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Kunde mit schuldbefreiender Wirkung für ARVAL. Verändern sich seitens des Lieferanten die Lieferbedingungen oder Konditionen, ist ARVAL berechtigt, im entsprechenden Umfang die hierdurch betroffenen Einzelverträge anzupassen und Mehraufwendungen dem Kunden entsprechend in Rechnung zu stellen.

2.3. Zulassung des Leasingfahrzeuges

2.3.1. Zulassung auf den Kunden (= Halter)

Die Zulassung der Leasingfahrzeuge erfolgt auf den Kunden, welcher Halter des Fahrzeuges im Sinne der gesetzlichen Regelungen ist. Auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen wird, gilt der Kunde – ARVAL gegenüber – als alleiniger Halter des Fahrzeuges und ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Sollte die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. das COC-Papier oder die Einzelgenehmigung in den Besitz des Kunden gelangen, ist diese unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an ARVAL auszuhändigen.

2.3.2. Bearbeitungsgebühr, Haltereintragung

Für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung des Einzelleasingvertrages, die dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzuordnen ist oder von diesem gewünscht wird, ist ARVAL berechtigt, dem Kunden eine Gebühr laut Preisliste in Rechnung zu stellen.

Bei Änderungen der Haltereintragungen in der Zulassungsbescheinigung (z.B. bei Vertragsumschreibung gem. Ziff. 2.5.8.3 oder Umfirmierung) wird dem Kunden pro Eintragung eine Gebühr verrechnet, die der aktuellen Preisliste entnommen werden kann. Hiermit ist der durch den zusätzlichen Haltereintrag bedingte merkantile Minderwert abgegolten. Etwaige durch die zusätzliche Eintragung in den Zulassungsdokumenten entstehende Sach- und Fremdkosten, z.B. Behördegebühren, gehen zu Lasten des Kunden. Der Versand von Zulassungsdokumenten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden; die hierfür fällige Bearbeitungsgebühr kann der jeweils aktuellen Preisliste entnommen werden.

2.4. Leasingvertragsart – Kilometervertrag

Grundsätzlich wird der Kunde sog. Kilometerverträge für Neufahrzeuge mit ARVAL abschließen.

Sollte der Kunde Interesse an anderen Vertragsarten haben, werden die Parteien deren Abwicklung gesondert vereinbaren. Auch hierfür gelten die übrigen Regelungen dieser AGB.

Bei Kilometerverträgen trägt ARVAL das sog. Restwertrisiko. Der Kunde schuldet bei Vertragsende die Rückgabe des Fahrzeuges in ordnungsgemäßem und der vereinbarten Kilometerlaufleistung sowie dem Alter des Fahrzeuges entsprechenden Zustand. Im Einzelleasingvertrag wird neben der laufenden Leasingrate eine Laufleistung des Fahrzeuges festgelegt, bei deren Über- oder Unterschreitung eine Kilometerabrechnung zu den im Einzelleasingvertrag festgelegten Tarifen erfolgt.

2.4.1. Anpassung von Kilometerverträgen

Weicht die tatsächliche Kilometerlaufleistung um mehr als 10 % von der anteilig für ein Jahr vereinbarten Laufleistung ab, hat jede Partei des Einzelleasingvertrages das Recht, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Leasingraten, des kalkulatorischen Restwertes sowie der ggf. festgesetzten Pauschalen für Service-Module zu verlangen.

Die Anpassung erfolgt grundsätzlich rückwirkend für die gesamte Kalkulationsbasisdauer; soweit sich daraus eine Nachzahlung/Gutschrift zulasten bzw. zugunsten des Kunden ergibt, ist diese mit der nächstfälligen Leasingrate auszugleichen bzw. zu verrechnen.

Soweit ARVAL im Zusammenhang mit den Fuhrparkserviceleistungen (z.B. „Tankkarten“ und „Wartung und verschleißbedingte Reparaturen“) nicht ohnehin die Kilometerstände erfährt, ist der Kunde verpflichtet, auf Anfrage von ARVAL, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres die aktuellen Kilometerstände ARVAL mitzuteilen. Sollte die vertraglich vereinbarte Laufleistung innerhalb der vereinbarten Laufzeit überschritten werden, wird der Kunde ARVAL hierüber unverzüglich informieren.

2.5. Allgemeine Leasingbedingungen

2.5.1. Vertragsabschluss

Der Kunde bietet ARVAL den Abschluss eines Einzelleasingvertrages an (Leasingantrag). Der Kunde ist an seinen Leasingantrag für einen Zeitraum bis zu einem Monat ab Eingang bei ARVAL und Vorlage der für die Bonitätsprüfung von ARVAL angeforderten Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme von ARVAL zustande; der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. ARVAL wird den Kunden unverzüglich über die fristgerechte Annahme informieren.

Der Einzelleasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und ARVAL aus Gründen, welche ARVAL nicht zu vertreten hat, nicht rechtswirksam zustande kommt. In den genannten Fällen hat der Kunde keine Ansprüche gegenüber ARVAL.

2.5.2. Kalkulationsbasisdauer

Die Kalkulationsbasisdauer ist im Einzelleasingvertrag in Monaten angegeben.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der polizeilichen Zulassung oder, falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, mit Übernahme des Fahrzeuges gem. Ziff. 2.5.5., spätestens jedoch 7 Tage nach Anzeige der Bereitstellung. Die Kalkulationsbasisdauer entspricht der im Einzelleasingvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

Unabhängig von der Kalkulationsbasisdauer wird die Vertragsdauer durch die im Einzelleasingvertrag festgelegte maximale Gesamtkilometeraufleistung bestimmt.

Wird das Fahrzeug nicht zum Ende der Vertragslaufzeit zurückgegeben, gelten die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort.

Im Falle eines Überschreitens der Laufleistung und/oder Laufzeit ist ARVAL berechtigt, entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.4.1 sowie 3.1.1 den betroffenen Einzelvertrag anzupassen, die Abrechnungsmethode umzustellen sowie Leistungen, zu deren Übernahme ARVAL nicht verpflichtet ist, an den Kunden weiter zu verrechnen.

Nach Beendigung des Leasingvertrages steht dem Kunden ein Erwerbsrecht nicht zu.

2.5.3. Leasingobjekt

Leasingobjekt ist, das im jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Fahrzeug in der vom Kunden festgelegten Ausstattung. Herstellerbedingte Änderungen (Konstruktionsänderungen, Abweichungen im Farbton und Änderungen des Lieferumfanges) während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.

Im Falle eines Um- oder Austausches oder bei sonstiger, späterer Auswechslung, werden die Parteien im Einzelfall klären, ob der betroffene Einzelvertrag beendet oder fortgeführt werden soll.

2.5.4. Erwerb des Leasingfahrzeuges durch ARVAL

Dem Kunden ist bekannt, dass ARVAL das Leasingfahrzeug erst von dem jeweiligen Lieferanten erwerben muss. Gewünschte Bestelleintritte in laufende Bestellungen wird der Kunde ARVAL gesondert antragen.

2.5.5. Übergabe - Gefahrtragung – Annahmeverzug/ Stornierung

a) Die Auslieferung und Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, am Standort des ausliefernden Händlers.

Der Kunde hat das Leasingfahrzeug unverzüglich auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis in einem "Übergabeprotokoll" an ARVAL und dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen; das Übergabeprotokoll wird (nach Zugang an ARVAL) wesentlicher Bestandteil des Einzelleasingvertrages. Auf die §§ 377 f UGB wird der Kunde hiermit besonders hingewiesen. Der Kunde hat Mängel innerhalb angemessener Frist mitzuteilen.

Mit Übergabe des Fahrzeugs durch den Kunden geht die Gefahr an den Kunden und im Fall der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Kunden über. Soweit zusätzlich Kosten für den Transport des Fahrzeugs vom Lieferanten zum Kunden bzw. Logistikcenter von ARVAL anfallen, sind diese vom Kunden zu tragen.

Der Kunde wird bereits hiermit darauf hingewiesen, dass ARVAL erst nach Vorliegen des Übergabeprotokolls und im Vertrauen auf dessen Richtigkeit die Rechnung des Fahrzeuglieferanten bezahlen wird.

b) Wird das Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht geliefert, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen ARVAL zu, soweit ARVAL dies nicht zu vertreten hat. Zum Ausgleich hierfür tritt ARVAL sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an (vgl. Ziff. 2.5.7.).

c) Die Gefahr der Lieferung des Leasingobjektes trägt - im Verhältnis zu ARVAL - der Kunde. Bei Untergang vor der Übernahme des Leasingobjekts können ARVAL und der Kunde vom betroffenen Einzelleasingvertrag zurücktreten. Der Kunde ist im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ARVAL im Zusammenhang mit der Beschaffung des Leasingobjekts entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich erhält der Kunde die Ansprüche von ARVAL gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten.

d) Wünscht der Kunde vor Beginn der Kalkulationsbasisdauer eine Stornierung des Einzelleasingvertrages oder nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges ab, kommt er mit der Übernahme in Verzug. Tritt ARVAL aufgrund des Annahmeverzuges des Kunden vom Leasingvertrag zurück, kann ARVAL Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges verlangen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten. Für den Mehraufwand im Rahmen der Bearbeitung der Stornierung bzw. des Annahmeverzuges/ Rücktritts berechnet ARVAL eine Bearbeitungsgebühr, welche der jeweils aktuellen Preisliste entnommen werden kann.

2.5.6. Leasingentgelte

Zu den Leasingentgelten gehören sämtliche Zahlungen, die der Kunde für die Überlassung des Leasing-Fahrzeuges zu zahlen hat, insbesondere die laufenden Leasingraten, die Leasingsonderzahlung sowie die Bezahlung etwaiger Mehrkilometer und ggf. Ausgleich wegen Minderleasingtagen.

2.5.6.1. Leasingsonderzahlung

a) Auf Wunsch kann der Kunde bei Abschluss des Leasingvertrages eine Leasingsonderzahlung vereinbaren. Bei der Leasingsonderzahlung handelt es sich um einen im Voraus und zusätzlich zu den Leasingraten zu zahlenden Einmalbetrag, der bei der Kalkulation der Leasingraten zu Gunsten des Kunden berücksichtigt wird. Die Leasingsonderzahlung dient weder der Tilgung der Leasingraten noch als Kautions und wird bei Beendigung des Leasingvertrages weder anteilig noch vollständig zurückerstattet.

b) Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Abschluss des jeweiligen Einzeleasingvertrages, spätestens vor Beginn der Kalkulationsbasisdauer gem. Ziff. 2.5.2., zur Zahlung fällig. ARVAL ist berechtigt, die Fahrzeugbestellung bis zur Zahlung der Leasingsonderzahlung zurückzustellen.

2.5.6.2. Anpassung der Leasingentgelte

a) Ändern sich bis zum Beginn der Kalkulationsbasisdauer die der Berechnung der Leasingentgelte zu Grunde liegenden Gesamtkosten, z. B. aufgrund von Preisanpassungen des Lieferanten bzw. Herstellers oder einer vom Kunden gewünschten Änderung des Lieferumfanges, so ändern sich die Leasingentgelte des jeweiligen Einzeleasingvertrages entsprechend.

b) Haben die Parteien keine abweichende Vereinbarung geschlossen, können sie bis zum Beginn der Kalkulationsbasisdauer eine entsprechende Anpassung der Leasingentgelte verlangen, soweit sich die Finanzierungskosten von ARVAL wegen veränderter Kapitalmarktverhältnisse ändern.

Als Indikator für die Veränderung von Zinsen setzen die Parteien die im Handelsblatt veröffentlichten Euribor 12 Monate fest, sofern kein anderer Indikator vereinbart wurde. Im Rahmen der Anpassung wird die Leasingrate unter Berücksichtigung der Differenz des o. g. Indikators zum Zeitpunkt des Antrages des Kunden gem. Ziff. 2.5.1 zum Zeitpunkt des Beginns der Kalkulationsbasisdauer gem. Ziff. 2.5.2 entsprechend geändert. Nach durchgeführter Anpassung wird ARVAL dem Kunden innerhalb von spätestens 10 Werktagen nach Beginn der Kalkulationsbasisdauer gem. Ziff. 2.5.2 eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

Bei Änderungen bzw. Neueinführungen von Steuern, Gebühren und Abgaben sowie bei Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die Einfluss auf die Kalkulation der Leasingentgelte hat, ist ARVAL berechtigt, die Leasingentgelte in entsprechender Höhe anzupassen.

c) Während der Kalkulationsbasisdauer kann ARVAL das Leasingentgelt des jeweiligen Einzeleasingvertrages anpassen, wenn der von der Statistik Austria veröffentlichte österreichische Verbraucherpreisindex (VPI) um mindestens 5% gestiegen ist. Gem. Ziff. 3.1. betrifft dies nur die Servicemodule, nicht die Finanzrate. Diese Anpassung wird auf der Grundlage eines gleitenden Jahreskurses (im Folgenden als „Inflationsrate“ bezeichnet) vorgenommen, der der Veränderung des Verbraucherpreisindex zwischen dem laufenden Monat und dem gleichen Monat des Vorjahres entspricht. Wenn die Inflationsrate den Schwellenwert von 5 % überschreitet, wird das Leasingentgelt (ohne Versicherung) um die Inflationsrate erhöht. Der Kunde wird über jede Änderung mindestens 14 Tage vorher in Textform (z.B. per E-Mail) benachrichtigt und die Anpassungen werden ab dem ersten Tag des nachfolgenden Abrechnungszeitraums nach der Benachrichtigung wirksam. Das vorstehende Recht auf Anpassung des Leasingentgelts steht gleichermaßen auch dem Kunden zu, wenn der VPI um mindestens 5% gefallen ist.

2.5.6.3. Überführung – Zulassung

Dem Kunden werden alle mit der Logistik zur Bereitstellung des Fahrzeuges verbundenen Kosten, insbesondere (Vor-)Frachtkosten der Hersteller und Überführungskosten zum jeweiligen Bestimmungsort sowie Kosten für Zulassung einschließlich Zulassungsbescheinigung/Typenschein/COC Papier/Einzelgenehmigung, Kfz-Kennzeichen und amtliche Gebühren mit einer Pauschale und ggf. weiterer Kosten gemäß der aktuellen Preisliste, welche auf www.arval.at zur Verfügung steht, in Rechnung gestellt.

2.5.7. Mängelhaftung – Haftung von ARVAL

Dem Kunden stehen gegen ARVAL keine Ansprüche aus Mängelhaftung oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder Herstellers zu. Zum Ausgleich hierfür tritt ARVAL sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten an den Kunden ab; ausgenommen hiervon sind Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums. Der Kunde nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, auf seine Kosten die abgetretenen Ansprüche und Rechte unverzüglich im eigenen Namen (ggf. gerichtlich) geltend zu machen und durchzusetzen, mit der Maßgabe, dass etwaige Zahlungen direkt und ausschließlich an ARVAL zu erbringen sind; ARVAL wird hierüber unverzüglich informiert.

Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung von ARVAL nach Ziff. 4.9.1. unberührt.

Soweit der Kunde das Fahrzeug weiterhin nutzt, kann ARVAL vom Kunden entweder Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages verlangen. Verfolgt der Kunde die Nacherfüllung, bleibt er zur weiteren Zahlung der Leasingentgelte verpflichtet.

Hat der Kunde erfolgreich seine Ansprüche (außergerichtlich oder gerichtlich) durchgesetzt, wird er ARVAL hierüber unverzüglich informieren und die notwendigen Unterlagen ARVAL zur Verfügung stellen. Eventuelle zur Rückabwicklung notwendige Handlungen (z. B. Rücktransport von Fahrzeugen) wird der Kunde auf eigene Gefahr vornehmen. Der Kunde wird einen eventuellen Austausch von Fahrzeugen über ARVAL abwickeln und hierzu die Zulassungsbescheinigung Teil II für das Folgefahrzeug unverzüglich an ARVAL weiterleiten.

ARVAL wird den betroffenen Einzeleasingvertrag nach Maßgabe der vom Kunden durchgeführten Gewährleistungsmaßnahme entsprechend anpassen bzw. beenden, sobald die hierzu nötigen Unterlagen bzw. Geldbeträge des Lieferanten bei ARVAL eingegangen sind.

2.5.8. Eigentum am Leasingfahrzeug

2.5.8.1. Eigentumsrechts – Nutzung im Ausland

ARVAL ist Eigentümer des jeweiligen Leasingfahrzeuges und kann jederzeit (während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden) die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges verlangen.

Der Kunde ist unter Einhaltung der zulassungsrechtlichen Vorgaben berechtigt, das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung von ARVAL für die ununterbrochene Dauer von zwei Monaten im Ausland einzusetzen, soweit es in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz eingesetzt wird, wenn diese Länder von der Fahrzeugversicherung des Kunden abgedeckt sind. Der Kunde wird auf seine Kosten sicherstellen und ARVAL gegenüber nachweisen, dass das Fahrzeug auch im Ausland in einem Umfang versichert ist, wie dieser in Ziff. 2.5.9.1. festgelegt ist. Soweit der Kunde das Service-Modul "Versicherung" in Anspruch nimmt, wird ARVAL auf Verlangen behilflich sein, dass der Versicherungsschutz auf Kosten des Kunden entsprechend erweitert wird.

2.5.8.2. Gebrauch – Instandhaltungspflichten – Eigentum des Fahrzeugs

a) Der Kunde wird dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrer über alle maßgeblichen vertraglichen Regelungen informiert ist und die erforderlichen Mitwirkungen erbringt, um die jeweiligen Verpflichtungen des Kunden zu erfüllen.

Sofern ARVAL die notwendigen Informationen nicht dem Fahrer zuleitet, wird der Kunde dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrer die notwendigen Informationen zur Vorgehensweise bei Betankung, Wartung, Reparatur, Reifenwechsel und Unfallschaden bekommt.

b) Der Kunde wird dafür sorgen, dass das Leasingfahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Der Kunde wird die gesetzlichen Regelungen zur Winterreifenpflicht einhalten. Er wird die notwendigen Reparaturen sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste pünktlich bei einer von ARVAL autorisierten Werkstatt durchführen lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von ARVAL über.

Sollte der Kunde eine nicht von ARVAL autorisierte bzw. genehmigte Werkstatt aufsuchen oder Wartungsintervalle nicht nur unerheblich überziehen, so hat er ARVAL die hierdurch verursachten Mehrkosten und Schäden zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass diese Umstände nicht ursächlich hierfür waren.

c) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haftet der Kunde für alle fahrzeugbezogenen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Steuern sowie für sämtliche Wartungs-, Betriebs- und Reparaturkosten, die bis zur Rückgabe des Leasingfahrzeuges anfallen. Der Kunde wird auf seine Kosten für die termingerechte Vorführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (z.B. § 57a KFG-Überprüfung) sorgen und ARVAL von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Fahrzeug freistellen.

d) ARVAL ist Eigentümer des Leasingfahrzeuges. Der Kunde hat das Leasingfahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung) freizuhalten und ARVAL von derartigen Maßnahmen unverzüglich schriftlich (mit Namen und Anschrift des Gläubigers) zu unterrichten. Der Kunde trägt die Kosten, die ARVAL für Maßnahmen zur Abwehr von Zugriffen Dritter, die nicht von ARVAL verursacht worden sind, entstanden sind.

e) Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen, als Fahrschulfahrzeug oder zur gewerblichen Personenbeförderung etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von ARVAL. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten (insbesondere bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen) oder Schäden wird ARVAL dem Kunden entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an ARVAL reguliert wird.

f) Der Kunde stellt ARVAL von allen Ansprüchen Dritter auch für anfallende Autobahn- und/oder sonstigen Straßennutzungsgebühren in Bezug auf das Fahrzeug frei. Die Freistellungspflicht des Kunden besteht auch gegenüber dem Dritten, dem das Fahrzeug im Zuge der Refinanzierung zur Sicherheit übertragen wurde.

2.5.8.3. Überlassung von Fahrzeugen

Die Überlassung oder Untervermietung an einen Dritten sowie die Vertragsübernahme durch einen Dritten bzw. durch ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ARVAL. Eine Überlassung an Familienangehörige oder Bekannte des Fahrzeugnutzers oder an weitere Mitarbeiter des Kunden ist ARVAL nicht gesondert anzuzeigen. Der Kunde wird aber ARVAL gegenüber für sämtliche Schäden aufkommen und in jedem Fall sicherstellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen genutzt wird, die im Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind.

2.5.8.4. Sach- und Preisgefahr, Gefahrtragung des Kunden

Als Leasingnehmer trägt der Kunde ab Übernahme des Fahrzeuges (oder ab Annahmeverzug) bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges gem. Ziff. 2.5.12. die Gefahr der Beschädigung, der unfallbedingten Wertminderung, des vorzeitigen Verschleißes, des zufälligen Unterganges, des Verlustes, Diebstahls und der Vernichtung, aus welchen Gründen auch immer diese Ereignisse eintreten; etwas anderes gilt nur dann, wenn das jeweilige, oben beschriebene Ereignis von ARVAL zu vertreten ist.

Die genannten Ereignisse befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte. Der Kunde wird ARVAL über den jeweiligen Schadensfall umgehend schriftlich informieren und auf Anforderung entsprechende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

2.5.8.5. Sonderkündigungsrecht bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl

Im Falle des Diebstahls, Verlustes oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens des Fahrzeuges (= i. d. R. bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes (entspricht Eurotax Einkauf)) sind beide Parteien berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen. Der Kunde ist dann verpflichtet, ARVAL wirtschaftlich so zu stellen, wie ARVAL bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Die ARVAL zustehenden Beträge berechnen sich entsprechend Ziff. 2.5.11.2 dieses Vertrages. Bei erheblichen Beschädigungen, welche ein weiteres Fortführen des Vertrages aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr für zumutbar erachten lassen, ist ARVAL berechtigt den jeweiligen Einzelleasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen.

2.5.8.6. Veränderungen, Einbauten

a) Veränderungen des Leasingfahrzeuges, Aufrüstungen, Ein- und Umbauten, etc. (z.B. Telematikeinheiten) wird der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von ARVAL vornehmen; eine Zustimmung ist nicht erforderlich für die Anbringung von wieder entfernbaren Beschriftungsfolien. Die genannten Maßnahmen dürfen Versicherungs-, Wartungs- und Funktionsfähigkeit, die Garantie sowie die amtliche Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen, werden Bestandteil des Fahrzeuges und gehen entschädigungslos auf ARVAL über, wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde. Motor-Tuning ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig.

b) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann ARVAL bei Vertragsende die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeuges auf Kosten des Kunden verlangen; die o. g. Beschriftungsfolien hat der Kunde in jedem Fall vor Rückgabe des Fahrzeuges auf seine Kosten zu entfernen. Vom Kunden veranlasste Einbauten von Telematikeinheiten sind vor Rückgabe des Fahrzeuges stets zu entfernen. Sollten aufgrund der Veränderungen oder Einbauten, insbesondere der Aufbringung bzw. Entfernung von Beschriftungsfolien, Beschädigungen (z. B. Lackschäden) am Fahrzeug entstehen, so ist ARVAL berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder eine im Rahmen der Begutachtung festgestellte Wertminderung in Rechnung zu stellen. Bei zusätzlichen Eintragungen im Typenschein/COC Papier/Einzelgenehmigung aufgrund von technischen Änderungen, welche einen merkantilen Minderwert verursachen, wird der Kunde eine im Einzelfall zu ermittelnde Entschädigung an ARVAL entrichten. Sollte keine Einigung hinsichtlich der Höhe des merkantilen Minderwerts erzielt werden können, ist ARVAL berechtigt, diesen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen.

Vom Kunden veranlasste und zulässige Softwareinstallationen (z.B. Kartenmaterial für Navigationssystem) werden mit Rückgabe des Fahrzeuges für ARVAL kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2.5.9. Versicherungsschutz

2.5.9.1. Versicherungspflicht, Zuständigkeit für Versicherungsschutz

Auf Wunsch vermittelt ARVAL einen Versicherungsschutz auf Basis der jeweils gültigen allgemeinen Versicherungs- und der jeweils gültigen Tarifbestimmungen der in Anspruch genommenen Versicherungsgesellschaft. Schließt der Kunde eine Kaskoversicherung ab, ist diese kostenfrei und nachweislich zugunsten von ARVAL zu vinkulieren. Der Deckungsumfang ist ARVAL mittels Versicherungspolizze nachzuweisen. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages hat der Leasingnehmer alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, insbesondere zur Prämienzahlung, pünktlich zu erfüllen. Allfällige Kosten aus einem Deckungsverlust infolge von Prämienverzug bzw. von mit der Vinkulierung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Im Fall der nicht ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Verpflichtungen ist ARVAL berechtigt, alle ihr zustehenden Rechte wie z.B. Kennzeicheneinzug auszuüben.

2.5.9.2. Abtretung

a) Der Kunde tritt bereits hiermit seine Rechte aus den für das Leasingfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen (unabhängig davon, wer den Versicherungsschutz eingedeckt hat) sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeuges und auf Nutzungsausfall gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen an ARVAL ab, die die Abtretungen annimmt. Die Abtretungen besichern alle Zahlungsansprüche, die ARVAL aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Leasingvertrag zustehen.

b) Der Kunde ist verpflichtet, ARVAL bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen, welche während der Vertragslaufzeit entstanden sind, nach besten Kräften zu unterstützen, ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Kunde verpflichtet, ARVAL neben der Weiterleitung bzw. Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten, wenn die Abwicklung des Schadens über ARVAL erfolgt. Wird ARVAL diesbezüglich in Anspruch genommen, so hat der Kunde ARVAL klag- und schadlos zu halten.

2.5.10. Instandsetzung von Unfallschäden, Schlüsselverlust, Wertminderung

2.5.10.1. Instandsetzung von Unfallschäden

Sofern der Kunde nicht das Service-Modul „Schadenmanagement“ gewählt hat, gilt Folgendes:

a) Der Kunde wird alle Schäden am Fahrzeug auf seine Kosten umgehend und in einer von ARVAL autorisierten Fachwerkstatt beheben lassen. Der Kunde wird ARVAL durch Vorlage von Rechnungskopien über die Durchführung der Reparaturen zeitnah informieren.

b) Der Kunde wird ARVAL über die Kosten der Reparatur unverzüglich telefonisch oder auf einem anderen von ARVAL bereit gestellten Kommunikationsweg (z.B. per Formular oder Internet-Applikation) unterrichten; hierzu stellt ARVAL dem Kunden bzw. seinen Fahrern eine 24h-Service-Hotline und/oder weitere Kommunikationswege zur Verfügung. ARVAL erfasst nach Angabe des Kunden alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen (Schilderung des

Schadensherganges, Art der Beschädigung am Fahrzeug und voraussichtliche Reparaturkosten) und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Fahrer/ Kunden. Dieser verpflichtet sich zur Prüfung und ggf. Korrektur, Unterschrift und umgehender Rücksendung an ARVAL.

Über die Auswahl der zu beauftragenden Fachwerkstatt entscheidet ausschließlich ARVAL; sollte der Kunde ein ARVAL-Fahrzeug vor Zustimmung von ARVAL in einen Drittbetrieb gebracht haben, so ist ARVAL vom Kunden bevollmächtigt, einen ohne ARVAL-Zustimmung erteilten Auftrag zu stornieren und das Fahrzeug in eine ARVAL-Partnerwerkstatt zu verbringen. Sämtliche Reparaturen sind im Namen und auf Rechnung von ARVAL durchzuführen; der Kunde wird die Zusendung der Originalrechnung an ARVAL veranlassen. ARVAL wird dem Kunden die Kosten der Reparatur in Rechnung stellen und etwaig durch die Versicherung regressierte Positionen entsprechend gutschreiben, sofern diese Positionen nicht ARVAL zustehen.

c) Bei einem Schadensfall und voraussichtlichen Reparaturkosten von mehr als 1.500,- € (ohne USt.) hat der Kunde auf seine Kosten ein Gutachten über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten erstellen zu lassen und ARVAL unverzüglich vorzulegen. Zur reparaturbedingten Wertminderung des Fahrzeugs (merkantiler Minderwert) vgl. Ziff. 2.5.10.3.

d) Bei einer nicht fachmännischen Reparatur und/oder einer Verletzung der vorstehenden Regelungen ist der Kunde verpflichtet, ARVAL den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Kunde die in Absatz b) und c) vorgesehenen Gutachten ARVAL nicht zur Verfügung gestellt, ist ARVAL berechtigt, das jeweilige Gutachten auf Kosten des Kunden anfertigen zu lassen.

e) Für den Fall des Totalschadens wird auf 2.5.8.5. verwiesen.

2.5.10.2. Schlüsselverlust

a) Bei einem Schlüsselverlust oder dem Verlust von Transpondern oder sonstigen Öffnungsgeräten (Handgeräte) hat der Kunde den Versicherer umgehend hierüber schriftlich zu informieren; ist das Fahrzeug durch ARVAL versichert, genügt die schriftliche Information an ARVAL. Der Versicherer wird dann entscheiden, ob eine Ersatzanfertigung des Schlüssels erfolgt oder die gesamte Schließanlage auszutauschen ist. ARVAL ist über die Abwicklung des Schlüsselverlustes schriftlich auf dem Laufenden zu halten.

b) Wird der Schlüsselverlust erst nach Rückgabe des Leasingfahrzeuges erkannt, ist ARVAL berechtigt, eine Stellungnahme von dem Versicherer des Kunden einzuholen und die in diesem Zusammenhang angeratene Abwicklung vorzunehmen.

c) Die im Zusammenhang mit dem Schlüsselverlust oder durch den Verlust sonstiger Handgeräte entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Der administrative Mehraufwand von ARVAL wird entsprechend der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

2.5.10.3. Wertminderung

a) Soweit die Beschädigung eine Wertminderung (zzgl. USt.) des Fahrzeugs verursacht hat (merkantiler Minderwert), ist ARVAL nach seiner Wahl berechtigt, diese dem Kunden unmittelbar – d.h. noch während der Laufzeit des Leasingvertrags – oder erst nach Beendigung des Leasingvertrags in Rechnung zu stellen.

b) Ist der merkantile Minderwert im Gutachten des Sachverständigen nicht beziffert oder wurde kein entsprechendes Gutachten erstellt, wird von einem merkantilen Minderwert in Höhe von 10 % der Reparaturkosten (ohne USt.) ausgegangen. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens vorbehalten.

c) Soweit die Reparaturkosten (ohne USt.) weniger als € 1.500 betragen, wird davon ausgegangen, dass keine merkantile Wertminderung vorliegt.

2.5.11. Kündigung des Einzeleasingvertrages

Die ordentliche Kündigung des Einzeleasingvertrages während der Kalkulationsbasisdauer des Kunden ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bleibt unberührt.

2.5.11.1. Kündigungsbedingungen

ARVAL kann den jeweiligen Einzeleasingvertrag sowie einzelne Service-Module insbesondere fristlos kündigen, wenn:

- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von ARVAL in erheblichem Maße zu gefährden,
- der Kunde mit einer Leasingrate oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von zumindest einer Leasingrate mehr als 30 Tage in Verzug ist,
- der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist, z.B. wenn das Fahrzeug nicht versichert wird,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, sodass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist,
- wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung die gem. Ziff. 2.18. vereinbarten Unterlagen (Auskünfte, Jahresabschlüsse) nicht vorlegt.
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Ziff. 2.1. oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von ARVAL gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Beabsichtigt ARVAL von diesem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, wird ARVAL den Kunden zuvor hierauf hinweisen.

2.5.11.2. Schadenersatz aufgrund einvernehmlicher Vertragsaufhebung oder fristloser Kündigung

a) Sollten die Parteien, um den wechselnden betrieblichen Veränderungen des Kunden Rechnung zu tragen, vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Kalkulationsbasisdauer den Einzelvertrag einvernehmlich aufheben wollen, werden sie hierzu einen entsprechenden Aufhebungsvertrag schließen, welcher die Abstandsanzahl an ARVAL und die Pflichten des Kunden regelt; im Übrigen bleibt es auch für die Abwicklung und Abrechnung dieser Aufhebungsverträge bei den Regelungen des Rahmenvertrages, der Dienstleistungsbeschreibung und der AGB.

b) Im Falle der außerordentlichen Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrages hat der Kunde Arval in Höhe des im Leasingvertrag vereinbarten Betrages für Mindertage zu entschädigen. Der Gesamtbetrag berechnet sich aus der Summe der Mindertage gerechnet vom auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Tages bis zur Restlaufzeit der Kalkulationsbasisdauer.

c) Die Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern im Rahmen einer vorzeitigen Beendigung des Einzelvertrages erfolgt taggenau zu den im Einzelvertrag vereinbarten Tarifen, indem die ursprünglich vereinbarte Laufleistung pro Kalendertag mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsdauer in Kalendertagen multipliziert wird und hiervon die tatsächliche Laufleistung abgezogen wird. Für die Abrechnung von Fuhrparkserviceleistungen gelten die hierzu vereinbarten Regelungen und Abrechnungssätze entsprechend.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der Ziff. 2.5.12.

d) Für jede vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages ist ARVAL berechtigt, vom Kunden eine pauschale Verwaltungsgebühr zu verlangen. Diese ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, welche der Website www.arval.at entnommen werden kann.

2.5.12. Rückgabe des Fahrzeugs

2.5.12.1. Allgemeine Regelungen

a) Bei jeglicher Beendigung des Einzelleasingvertrages hat der Kunde das Leasingfahrzeug mit allem Zubehör, allen Schlüsseln, Fernbedienungen z.B. für die Standheizung und allen ihm überlassenen Unterlagen, Inspektionszettel bzw. elektronische Inspektionsnachweise auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechendem und (innen sowie außen) sauberem Zustand an ARVAL zurückzugeben.

b) Das Fahrzeug ist grundsätzlich mit Sommerreifen (inkl. Felgen) der einzelvertraglich vereinbarten Kategorie und Qualität zurückzugeben, die (inkl. Reserverad / Notrad / Tire-Fit) hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechen. Gleiches gilt für Reserverad, Notrad oder Tire-Fit.

Sollte die Rückgabe saisonbedingt mit Winterreifen erfolgen, sind die vorbezeichneten Sommerreifen im Fahrzeug mitzuliefern; in diesem Fall gehen die Winterräder entschädigungslos in das Eigentum der ARVAL über, sofern sie nicht schon Bestandteil des zugrundeliegenden Einzelvertrages sind.

c) Nach Beendigung entsprechender Service-Module hat der Kunde die ihm hierzu überlassenen Gegenstände, Unterlagen und Ausweise (insbesondere gepflegtes Serviceheft bzw. elektronische Inspektionsnachweise, Prüfgutachten nach §57a KFG, sämtliche Schlüssel, Codekarten samt Code, ARVAL-Servicekarte sowie Winterreifen und Felgen, sofern hierfür eine geschlossene Pauschale vereinbart wurde) umgehend, spätestens aber binnen 5 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges an ARVAL zurückzugeben; anderenfalls hat er ARVAL die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie die des bei ARVAL entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreisliste zu erstatten. Der Kunde hat den Rückgabeort bzw. das Rückgabeprocedere mit dem zuständigen Kundenbetreuer von ARVAL telefonisch oder schriftlich abzustimmen.

Liegt der Jahrestag für die vorgeschriebene § 57a KFG-Überprüfung vor oder innerhalb von 30 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges und wurde die § 57a KFG-Überprüfung im Zeitpunkt der Rückgabe noch nicht durchgeführt, so trägt der Kunde die dafür anfallenden Kosten.

Der Kunde ist für einen etwaigen Missbrauch mit den genannten Ausweisen durch Dritte verantwortlich.

d) Grundsätzlich sind Fahrzeuge zu dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vertragsende zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung von Einzelverträgen ist ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

e) Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von ARVAL den Rückgabetermin zehn Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen; ARVAL wird dann mit dem Kunden bzw. Fahrer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe entsprechend der nachstehenden Alternativen abstimmen.

Erfolgt die Rückgabe aus Gründen, die ARVAL nicht zu vertreten hat, später als zum vertraglich vereinbarten Rückgabedatum, so gilt der jeweilige Einzelvertrag aufgrund der abzuwickelnden Rückführung und Abmeldung erst zehn Werktage nach Rückgabe bzw. nach Abholung gem. Ziff. 2.5.12.2. als beendet.

f) Sollte das Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung nicht ordnungsgemäß gesäubert sein, werden dem Kunden die angefallenen Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt. In jedem Fall trägt der Kunde die Kosten der Abmeldung (inkl. etwaiger Versandkosten bzgl. der Fahrzeugdokumente) des Fahrzeuges.

g) Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist er schon jetzt mit der Wegnahme durch ARVAL einverstanden und trägt deren Kosten.

h) Etwaige vom Kunden bzw. seinen Fahrenden im Fahrzeug angelegte Nutzerprofile sind vor Rückgabe des Fahrzeuges zu löschen. Das gleiche gilt auch für die Verknüpfung des Fahrzeuges zu sogenannten Fahrzeug-Applikationen (Apps).

2.5.12.2. Rückgabe durch den Kunden

a) ARVAL bietet dem Kunden folgende Rückgabeorte an:

aa) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird ARVAL die Fahrzeuge am ARVAL-eigenen Rückgabeplatz (kann unter www.arval.at eingesehen werden) begutachten lassen; die für die Abholung anfallenden Kosten trägt der Kunde; die Höhe der Kosten können der jeweils aktuellen Preisliste unter www.arval.at entnommen werden. Das Fahrzeug wird in diesen Fällen zum vereinbarten Abholtermin durch Beauftragte von ARVAL begutachtet, gegen Empfangsbestätigung abgeholt und transportiert.

bb) Darüber hinaus kann der Kunde das Fahrzeug auf seine Kosten und seine Gefahr an einem von ARVAL entsprechend autorisierten Rückgabeort zurückgeben. Die in Betracht kommenden Rückgabeorte kann der Kunde bei ARVAL bzw. über die ARVAL-Homepage www.arval.at abfragen; gesonderte Logistikkosten fallen für die Rückgabe an diesen Orten nicht an.

cc) Besteht ein berechtigtes Interesse von ARVAL, kann diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Kunde darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz von ARVAL.

c) Im Rahmen der Abholung der Fahrzeuge beim Kunden organisiert ARVAL den Rücktransport über beauftragte Spediteure, welche die Fahrzeuge auf Transporter oder „auf Achse“ (hier werden die Fahrzeuge durch einen Fahrer des Spediteurs im Straßenverkehr bewegt) überführen. Der Kunde gestattet ARVAL bzw. deren Beauftragten im Falle einer sog. „Überführung auf Achse“ auch das Führen von Fahrzeugen, welche auf Kosten des Kunden versichert sind. Evtl. Transportschäden werden im Gutachten gesondert vermerkt, dem Kunden kenntlich gemacht und von ARVAL bzw. vom Spediteur und dessen Versicherung (einschließlich Folgeschäden aus der Versicherungsabwicklung) reguliert.

d) In den vorgenannten Varianten wird jeweils ein Minderwertgutachten –am ARVAL-Sammelplatz – über den Zustand des Fahrzeuges durch einen von ARVAL beauftragten unabhängigen Sachverständigen erstellt. Erschwerte Begutachtungsbedingungen im Rahmen der Begutachtung am Sitz bzw. bei einer Niederlassung des Kunden, z. B. durch starke Verschmutzung, Regen, Schnee etc., werden im Gutachten vermerkt. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der erschwerten Begutachtungsbedingungen und fehlender Untersuchungstechnik auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Schäden festgestellt werden können, die nicht im Gutachten festgehalten sind.

2.5.12.3. Rückgabe bei „Sales to Driver“

Im Rahmen der Verwertung der Fahrzeuge ermöglicht ARVAL dem jeweiligen Fahrzeugnutzer (Mitarbeiter des Kunden), das von ihm genutzte Fahrzeug zum Vertragsende in dem ihm bekannten Zustand zu erwerben; ein Anspruch auf den Erwerb eines Fahrzeuges besteht allerdings nicht. Entsprechende Angebote zum Erwerb eines Fahrzeuges werden von ARVAL unterbreitet bzw. können bei ARVAL angefragt werden.

Die Abrechnung des Leasingvertrages mit dem Kunden erfolgt entsprechend den vertraglich vereinbarten Regelungen gemäß Ziff. 2.5.12.1 unter Berücksichtigung des vom Kunden oder vom Fahrer mitgeteilten Kilometerstandes und des Datums der Eigentumsübertragung an den Fahrer. Bis zum tatsächlichen Eigentumsübergang auf den Fahrzeugnutzer ist der Kunde berechtigt, das Fahrzeug auf eigene Kosten und Gefahr zu benutzen; der Kunde hat das Fahrzeug bis zum Eigentumsübergang weiter zu versichern. Die Durchführung eines Minderwertgutachtens sowie die Abrechnung etwaiger Minderwerte entfallen, sofern das Fahrzeug vom Fahrzeugnutzer gekauft und ohne Beanstandungen abgenommen wird. Die Rückgabe an ARVAL wird durch die Abnahme des Fahrzeuges durch den Fahrzeugnutzer zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung ersetzt.

2.5.12.4. Fahrzeugabrechnung anlässlich der Rückgabe des Fahrzeugs

a) Hinsichtlich der von ARVAL zu akzeptierenden bzw. vom Sachverständigen zu bewertenden Mängel und Schäden verständigen sich die Parteien hiermit auf die zertifizierten Bewertungskriterien der "Fairen Fahrzeugbewertung" in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt der Rückgabe bestehenden aktuellen Fassung. Die jeweilige aktuelle Fassung der „Fairen Fahrzeugbewertung“ kann der Kunde auf der ARVAL-Homepage abrufen oder bei ARVAL anfragen.

Hat der Kunde vor Rückgabe des Fahrzeugs einen durch Unfall verursachten Schaden nicht an ARVAL gemeldet (vgl. Ziff. 2.5.10.1.) und bis zur Rückgabe nicht repariert, wird dieser im Sachverständigengutachten mit aufgenommen und bewertet. ARVAL wird dem Kunden die im Sachverständigengutachten bewerteten Reparaturkosten in Rechnung stellen.

b) Hat der Kunde bei Rückgabe des Fahrzeugs eine fällige Inspektion nicht durchführen lassen, ist ARVAL berechtigt, dem Kunden die voraussichtlichen und üblichen Inspektionskosten pauschal in Rechnung zu stellen. Hat der Kunde das Service-Modul „Wartung und verschleißbedingte Reparaturen“ gewählt, entfällt diese Regelung.

c) ARVAL wird das gemäß Ziff. 2.5.12.2. erstellte Sachverständigengutachten innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt vom Sachverständigen an den Kunden weiterleiten. Der Kunde ist berechtigt, dem Ergebnis des Gutachtens innerhalb von fünf Werktagen ab Versanddatum durch ARVAL schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall kann der Kunde innerhalb weiterer fünf Werktage auf eigene Kosten einen öffentlich bestellten und unabhängigen Sachverständigen beauftragen, unter Berücksichtigung der "Fairen Fahrzeugbewertung" in ihrer aktuellen Fassung ein neues Gutachten zu erstellen. Weicht dieses Gutachten von dem ursprünglichen Gutachten ab, wird der Mittelwert beider Gutachten der Abrechnung zugrunde gelegt. Auf der Basis des anlässlich der Rückgabe erstellten Sachverständigengutachtens bzw. nach den o. g. Mittelwerten und unter Berücksichtigung etwaiger Reinigungs- und Rückholkosten wird ARVAL in der Regel innerhalb von einem Monat nach Rückgabe des Fahrzeuges eine vorläufige Finanzabrechnung und innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe des Fahrzeuges eine vorläufige

Serviceabrechnung erstellen. Dabei ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für solche technischen, versteckten Mängel/Schäden vorbehalten, die durch ARVAL oder gegebenenfalls auch durch einen Sachverständigen nachträglich festgestellt werden. Die Abrechnung sonstiger ausstehender Forderungen, z. B. aller (offenen) Servicepauschalen und -kosten (insbesondere aufgrund nachfolgender Abrechnungen Dritter), bleibt ARVAL stets vorbehalten.

d) Die Endabrechnung der Mehr- oder Minderkilometer erfolgt am Ende des Leasingvertrages gemäß den vereinbarten Abrechnungstarifen nach dem Kilometerstand bei der Rückgabe des Leasingfahrzeuges durch den Kunden, zuzüglich aller Kilometer, die mit einem ersetzten Kilometerzähler bis zur ARVAL Rückgabestation gefahren wurden. Eine Erstattung für Minderkilometer erfolgt, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, bis maximal 10.000 Kilometer. Darüberhinausgehende Minderkilometer bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt. Gleichzeitig findet eine Abrechnung zwischen der vertraglich vorgesehenen Kalkulationsbasisdauer und der tatsächlichen Nutzungsdauer statt. Liegt die tatsächliche Nutzungsdauer unter der vorgesehenen Kalkulationsbasisdauer wird die Differenz gemäß den im Einzelleasingvertrag festgelegten Abrechnungstarifen dem Kunden belastet.

3. Fuhrparkservice – Full-Service-Module

Die Fuhrparkservice-Bedingungen gelten sowohl für Fahrzeuge, die ARVAL an den Kunden verleast als auch für solche Fahrzeuge, die Eigentum des Kunden sind oder welche der Kunde von Dritten geleast hat. ARVAL wird mit dem Kunden unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsentscheidung für jedes Fahrzeug einen entsprechenden Einzelvertrag abschließen. Sollte der Kunde (weitere) Fuhrparkserviceleistungen von ARVAL in Anspruch nehmen wollen, werden die Parteien für diese Service-Module entsprechende Zusatzvereinbarungen schließen, welche diese AGB und den Rahmenvertrag entsprechend ergänzen. Den aktuellen Umfang der jeweiligen Service-Module kann der Kunde seiner Arval-Dienstleistungsbeschreibung entnehmen, welche diesen AGB beiliegt und ebenfalls Vertragsgrundlage für die abzuwickelnden Verträge ist.

3.1. Allgemeine Bedingungen Fuhrparkservice – Full-Service-Module

3.1.1. Abrechnungsmethoden

Für die Abrechnung von Fuhrparkserviceleistungen „sog. Service-Module“ von ARVAL kommen die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsmethoden in Betracht. Die für das jeweilige Service-Modul maßgebliche Abrechnungsmethode werden die Parteien generell oder im jeweiligen Einzelvertrag festlegen. ARVAL ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit angefallene Positionen auch im Rahmen der Endabrechnung zum Vertragsende abzurechnen, sofern die Parteien nicht ohnehin eine Abrechnung mittels Pauschalen vereinbart haben.

3.1.2. Geschlossene Pauschale

Bei dieser Abrechnungsmethode, welche ausschließlich für die Service-Module „Wartung und verschleißbedingte Reparaturen“ und/oder „Reifen“ gewählt werden kann, vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages auf Grundlage der festgelegten Laufzeit und Laufleistung eine feste monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul sowie feste Sätze für sog. Service-Mehr- bzw. Service-Minder-Kilometer. Bei Vertragsende erfolgt grundsätzlich kein Abgleich mit den Ist-Kosten, die ARVAL im Rahmen des betroffenen Service-Moduls entstehen.

Sollte die vertragliche Laufleistung zum Vertragsende nicht erreicht werden, wird ARVAL die entsprechenden Service-Minderkilometer unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometer-Freigrenzen gutschreiben.

3.1.3. Offene Pauschale

a) Bei dieser Abrechnungsmethode vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages eine in der Höhe gleichbleibende monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul. Bei Vertragsende – egal aus welchem Grunde – erfolgt ein Abgleich mit den Ist-Kosten, die ARVAL für die betroffene Serviceleistung in Verbindung mit dem jeweiligen Fahrzeug entstanden sind. Unterschreitet die Summe der Pauschalen die Summe der für die jeweilige Serviceleistung angefallenen Ist-Kosten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung an den Kunden, im umgekehrten Fall erhält der Kunde die Differenz erstattet. Im Falle einer Beendigung dieser Abrechnungsmethode bleibt ARVAL die Abrechnung noch ausstehender Forderungen stets vorbehalten.

b) Die Parteien sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit, frühestens jedoch nach 12 Monaten, eine Zwischenabrechnung der offenen Pauschalen durchführen zu lassen. Sollte im Rahmen der Zwischenabrechnung eine Vertragsanpassung sinnvoll erscheinen, verständigen sich die Parteien über eine Anpassung der Pauschalen und ggf. der Leasingraten gem. Ziff. 2.4.1 bis zum vereinbarten Vertragsende.

3.1.4. Ist-Kosten-Abrechnung

Je nach Festsetzung in den Regelungen der einzelnen Service-Module kommt die Abrechnung im Wege der sog. "Ist-Kosten-Abrechnung" in Betracht. Dabei ist ARVAL berechtigt, sämtliche bei ARVAL angefallenen und von ARVAL verauslagten Kosten bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen (insgesamt als "Ist-Kosten" bezeichnet) unverzüglich an den Kunden weiter zu berechnen.

3.1.5. Service-Gebühr

Unabhängig von den vorstehenden Abrechnungsmethoden erhält ARVAL für jedes Service-Modul entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung zusätzlich die hierfür vereinbarte monatliche Servicegebühr. Die Höhe der Service-Gebühr wird im jeweiligen Einzelleasingvertrag bzw. gesondert vereinbart.

Die Höhe der Servicegebühr richtet sich nach den bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages geltenden Konditionen. Für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages bleibt die Höhe der Servicegebühr jedoch unverändert. Für den ersten und den letzten Vertragsmonat werden die Service-Gebühren zeitanteilig und taggenau abgerechnet.

3.1.6. Kalkulationsbasisdauer und Kündigung von Fuhrparkserviceleistungen

3.1.6.1. Kalkulationsbasisdauer

Die Mindest-Kalkulationsbasisdauer für die jeweilige Serviceleistung werden die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag festlegen; beziehen sich die Serviceleistungen auf ein Fahrzeug, welches auch von ARVAL geleast wurde, entspricht die Mindest-Kalkulationsbasisdauer des Servicevertrages der Kalkulationsbasisdauer des Leasingvertrages.

3.1.6.2. Kündigung – vorzeitige Beendigung

a) Nach Ablauf der Mindest-Kalkulationsbasisdauer gem. Ziff. 3.1.6.1. können die vereinbarten Service-Module – auch einzeln – von beiden Parteien schriftlich und mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden, sofern in den jeweiligen Regelungen der Service-Module keine Besonderheiten vereinbart sind.

b) ARVAL behält sich das Recht vor, Service-Module aus dem Produktportfolio zu nehmen bzw. deren Umfang zu ändern. Sollte eine Dienstleistung nicht mehr angeboten werden können, steht ARVAL ein Sonderkündigungsrecht zu, welches schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ausgeübt werden kann. Ersatzforderungen gegenüber ARVAL stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der Ziff. 4.12 der AGB.

c) Kann das betroffene Fahrzeug aufgrund eines Totalschadens, Diebstahls oder sonstigen Untergangs bzw. Verlustes – vgl. z.B. Ziff. 2.5.8.5. – nicht mehr genutzt werden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag unabhängig von der Mindest-Kalkulationsbasisdauer schriftlich mit einer Frist von 5 Werktagen zum Monatsende (vorzeitig) zu kündigen.

d) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Servicemodule, insbesondere entsprechend Ziff. 2.5.11., bleibt unberührt; für ARVAL gilt Ziff. 2.5.11.1. entsprechend.

4. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten sowohl für den Rahmenvertrag nebst Dienstleistungsbeschreibung und Preisliste als auch für alle Einzelverträge der Parteien, soweit in den vorstehenden Ziffern keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

4.1. Vertragsdokumente

Als vertragliche Basis für die Geschäftsbeziehung und die abzuschließenden Einzelverträge vereinbaren die Parteien die unter Ziff. 1 „Vorbemerkung“ genannten Dokumente.

4.2. Folgen der Kündigung von Rahmenvertrag und Einzelverträgen

Die Beendigung des Rahmenvertrages oder einzelner Service-Module, egal aus welchem Rechtsgrund, bleibt ohne Auswirkung auf die zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Einzelverträge; bereits laufende Fahrzeugbestellungen und die hierfür vorgesehenen Einzeleasingverträge sind auszuführen. Für die bestehenden Einzelverträge gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages, dieser Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbeschreibung und der jeweils aktuellen Preisliste sowie aller hierzu getroffenen Absprachen bis zum Ablauf des jeweiligen Einzelvertrages.

Hinsichtlich der Kalkulationsbasisdauer und Kündigung von Fuhrparkserviceleistungen vgl. Ziff. 3.1.6. Das Recht der Parteien zur fristlosen/ außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages bleibt unberührt.

4.3. Entgelte, Fälligkeit, Rechnung

4.3.1. Leasingentgelte

Soweit nicht anders geregelt, sind die Leasingentgelte am Ersten eines Monats für den laufenden Monat fällig. Das erste Leasingentgelt wird jedoch für die Zeit vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum letzten Tag des Folgemonats berechnet und ist 15 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Endet der Vertrag nicht an einem Monatsletzten werden die vorgeschriebenen Entgelte für den laufenden Monat nach Rückgabe des Fahrzeuges anteilig gutgeschrieben.

4.3.2. Sonstige Entgelte

Geschlossene und offene Pauschalen sowie die monatlichen Servicegebühren sind stets vorschüssig, d.h. jeweils am 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Erstattung der Ist-Kosten-Abrechnung sowie die hierzu gehörenden Servicegebühren werden mit Rechnungsdatum am 15. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

Vereinbarte bzw. vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Leasingentgelte oder Service-Gebühren ausgewiesen sind, werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von ARVAL (unter „Downloads“ auf www.arval.at oder bei ARVAL abrufbar) gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

Die gesetzlichen Rechtsgeschäftsgebühren sowie sämtliche sonstige zukünftige Gebühren, Steuern und Abgaben, welcher Art immer, welche ARVAL durch Abschluss oder Erfüllung des Einzel-Leasingvertrages erwachsen, die bei der Berechnung des Leasingentgeltes nicht berücksichtigt wurden, hat der Kunde ARVAL zu ersetzen.

4.3.3. Rechnung

ARVAL sendet dem Kunden die Rechnungen grds. in elektronischer Form zu, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt die Übermittlung der Rechnung in Papierform. Wünscht der Kunde die Zusendung der Rechnung in Papierform, so verrechnet ARVAL dem Kunden eine Gebühr für die Erstellung und Versendung. Die Höhe der Gebühr kann der jeweils aktuellen Preisliste auf www.arval.at entnommen werden.

4.4. Umsatzsteuer

Sämtliche vom Kunden an ARVAL zu leistende Zahlungen verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe; etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare sowie nicht umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen oder Leistungen an den Kunden, z. B. für Auslagen oder Schadenersatzleistungen. Auch alle sonstigen €-Beträge, Bemessungsgrößen etc. verstehen sich ohne USt., d. h. ohne Umsatzsteuer, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen sind.

4.5. Lastschriftermächtigung, Bearbeitungsgebühr

a) Der Kunde ermächtigt ARVAL alle aufgrund der Geschäftsbeziehung fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Rahmenvertrag genannten Konto einzuziehen. Die Einzelheiten des SEPA-Lastschriftmandates sind im Rahmenvertrag geregelt.

b) Sollte der Kunde diese Ermächtigung nicht erteilen und/oder widerrufen, hat er pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe der jeweils aktuellen Preisliste unter www.arval.at zu entnehmen ist.

4.6. Verzug, Verzugszinsen

a) Da Fälligkeitstermine nach dem Kalender bestimmt sind, gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn fällige Zahlungen nicht erfolgen. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde sonstige Geldschulden nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichwertigen, ggf. auch elektronischen Zahlungsaufforderung bezahlt. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der Kunde bei Verzug – für alle Arten von Geldschulden – Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat sowie der gesetzlichen Mahngebühren. Unabhängig von einer vom Kunden vorgenommenen Widmung werden Zahlungen des Kunden bzw. Gutschriften zugunsten des Kunden zunächst auf fällige Forderungen von ARVAL verwendet. Nur der danach verbleibende Restbetrag steht zur Bezahlung der Forderungen Dritter (z.B. Versicherungen) zur Verfügung. Im Übrigen werden Zahlungen des Kunden in der in § 1416 ABGB vorgesehenen Reihenfolge auf die einzelnen Schuldposten angerechnet. Zahlungen werden zunächst auf eigene Forderungen von ARVAL und sodann auf Versicherungsentgelte angerechnet. Wenn der Kunde mit der Bezahlung von Versicherungsprämien an ARVAL in Verzug ist, so erfolgt keine Bezahlung der Versicherungsprämien von ARVAL an die Versicherung. Erhält ARVAL Mahnungen der Versicherung, so werden diese an den Kunden weitergeleitet.

b) ARVAL weist den Kunden darauf hin, dass durch Zahlungsverzug der vereinbarte Versicherungsschutz gefährdet werden kann und die Sperrung der Tankkarten möglich ist.

4.7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.7.1. Aufrechnungsrecht des Kunden

Aufrechnen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

4.7.2. Zurückhaltungsrechtes des Kunden

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur mit Ansprüchen aus dem betroffenen Einzelvertrag geltend machen.

4.8. Haftung und Gewährleistung

Soweit dieser Vertrag vorstehend – vgl. z.B. zur **Gewährleistung und Haftung bei Leasingverträgen** Ziff. 2.5.7. oder bei dem **Service-Modul Tankkarten** - keine abweichenden Regelungen enthält, gilt Folgendes:

4.8.1. Haftung

a) Hat ARVAL für einen Schaden des Kunden egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von ARVAL auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ARVAL auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die ARVAL dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse geradezu gewähren hat.

b) Die Haftung für die einfachen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in den oben in Ziff. 4.9. Abs. a) genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziff. 4.9. Abs. c) bleibt unberührt.

c) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch ARVAL für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch ARVAL.

4.8.2. Gewährleistung

a) Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, welche ein an der Leistung von ARVAL beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant oder eine Partnerwerkstatt, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. ARVAL ist vom Kunden stets unverzüglich zu informieren und wird dem Kunden auf Verlangen die ARVAL selbst gegenüber dem Dritten zustehende Ansprüche abtreten. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten - ohne Verschulden des Kunden - keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen ARVAL geltend machen.

b) Etwaige sog. Abzüge „neu für alt“, welche durch die regulierende Versicherung abgezogen wurden, können von ARVAL dem Kunden in Rechnung gestellt werden, da die dem Abzug zugrunde liegende und festgestellte Wertsteigerung dem Kunden im Rahmen der Nutzung wirtschaftlich zugutekommt; etwaige bei Vertragsende noch verbleibende Wertsteigerungen wird ARVAL dem Kunden zurückerstatten. Der Abzug „neu für alt“ wird bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen gemäß Ziff. 3.1.2. ausschließlich von ARVAL getragen.

4.9. Informationspflicht über Änderungen beim Kunden

Der Kunde wird ARVAL jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Rechtsform, Gesellschaftsverhältnissen oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens sowie seiner in den Rahmenvertrag mit ARVAL aufgenommenen verbundenen Unternehmen unverzüglich durch Übersendung eines aktuellen und vollständigen Firmenbuchauszuges schriftlich mitteilen. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist ARVAL berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, welche der jeweils aktuellen Preisliste entnommen werden kann.

4.10. Datenschutz

4.10.1. Datenschutz und Einwilligung laut Rahmenvertrag

ARVAL ist berechtigt, Daten des Kunden und der beteiligten Nutzer d.h. Mitarbeiter, die auch personenbezogen sein können, zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Kundenbetreuung zu speichern, verarbeiten und nutzen. Die Einzelheiten hierzu sind im „**Merkblatt Datenschutz**“ welches dem **Rahmenvertrag** beiliegt und unter www.arval.at eingesehen werden kann, geregelt

4.10.2. Sales to Driver Abwicklung

Darüber hinaus ist ARVAL berechtigt, im Rahmen der Sales-to-Driver-Abwicklung den Fahrer (Mitarbeiter des Kunden) über einen möglichen Ankauf „seines Fahrzeuges“ zum Vertragsende zu informieren und in diesem Zusammenhang die im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellten Daten zu verwenden; diesbezüglich steht dem Kunden ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.

4.10.3. Datenschutzvereinbarung Kunde – Fahrzeugnutzer

Der Kunde ist verpflichtet, mit den Fahrzeugnutzern Datenschutzvereinbarungen zu treffen, die eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an ARVAL und deren Kooperationspartnern in dem oben genannten Umfang erlaubt. ARVAL wird insbesondere keine Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergeben.

4.11. Auskünfte – Jahresabschlüsse

a) Der Kunde ermächtigt ARVAL, Auskünfte zur Bonitätsprüfung und zur Dokumentation der gesetzlichen Verpflichtungen sowie Identifizierungspflichten (insbesondere bzgl. Geldwäsche und Bankenaufsicht) über ihn einzuholen; ferner ermächtigt er ARVAL zur Einholung der Auskünfte über seine verbundenen Unternehmen, sofern diese in den Rahmenvertrag mit ARVAL aufgenommen wurden und der Kunde für diese Unternehmen zeichnungsberechtigt ist. Der Kunde wird während der Kalkulationsbasisdauer auf Verlangen von ARVAL seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach der Aufstellung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, ARVAL zur Verfügung stellen.

b) Wird durch die zwischen den Parteien bestehenden Fuhrparkmanagement- und Leasingverträge ein Gesamtfinanzierungsvolumen gem. § 28b Abs. 2 BWG (zur Zeit 750.000,- €) oder 10 vom Hundert des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals von ARVAL überschritten, ist ARVAL berechtigt, die betroffenen Einzeleasingverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die o. g. Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht übermittelt.

c) Zudem hat der Kunde ARVAL den wirtschaftlich Berechtigten sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

4.12. Vertraulichkeit

4.12.1.

Die Parteien werden sämtliche Informationen – dazu gehören auch betriebliche Angelegenheiten, Geschäftsvorgänge, zugänglich gemachtes Know-how, Dokumente, Kalkulationsgrundlagen, Präsentationen, Unterlagen, Daten und die Inhalte von Verträgen sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse, Konditionsvereinbarungen der Einzeleasingverträge und Rechnungsdaten – die sich auf das Geschäft der anderen Partei und/oder die gemeinsame Geschäftsbeziehung beziehen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) und von denen eine Partei, ihre Vertreter oder Angestellten im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt haben, vertraulich behandeln und solche Kenntnisse nicht Dritten zugänglich machen. Die genannten Verpflichtungen gelten

insbesondere für die Weitergabe von Informationen an Wettbewerbsunternehmen von Arval. Vertrauliche Informationen sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen.

4.12.2. Vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren, gleich ob diese vom Informationsgeber, vom mit dem Informationsgeber verbundenen Unternehmen oder einem Dritten stammen.

4.12.3. Die Parteien werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4.12.4. Eine Verwertung und/oder Verwendung der vertraulichen Informationen, gleich welcher Art, zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Informationen an:

4.12.5. mit Arval verbundenen Unternehmen, einschließlich der Gesellschaftern der BNP Paribas Gruppe sowie, soweit Wettbewerbsvorschriften nicht entgegenstehen, Global Alliance-Partner.

4.12.6. Personen (und deren Rechtsberater), (i) die ggf. Dienstleistungen zur Kreditrisikominimierung (einschließlich Versicherer, Rückversicherer und deren Vermittler) für Arval erbringen, (ii) die beabsichtigen, die Rechte von Arval im Rahmen mit Ziffer 4.13 „Abtretung und Übertragung“ zu erwerben, (iii) die ein Sicherungsrecht oder eine Sicherheitsleistung in Bezug auf die Rechte von Arval im Rahmen mit Ziffer 4.13. „Abtretung und Übertragung“ in Anspruch nehmen können, oder (iv) die berechtigt sind, die vertrauliche Informationen, soweit erforderlich, für den Zweck einer der vorstehenden Transaktionen offenzulegen,

4.12.7. vorausgesetzt, dass jeder der oben genannten Personen (i) Kenntnis dieser vertraulichen Informationen für den Zweck der Durchführung und/oder Verwaltung, oder für Zwecke aufsichtsrechtlicher Anforderungen, des Risikomanagements oder der Refinanzierung oder für den Zweck der Deckung des Risikos von Arval oder der Absicherung von deren Verpflichtungen haben muss, und (ii) von der jeweiligen Partei über den vertraulichen Charakter dieser Informationen informiert wird, wobei keine solche Mitteilungspflicht besteht, wenn der Empfänger einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt oder anderweitig zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichtet ist.

4.12.8.

Ziffer 4.12.1 findet keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen,

i) die bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ohne Zutun der jeweils anderen Partei bekannt waren bzw. die dieser unabhängig von dem Zutun der anderen Partei bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bekannt sind oder

ii) die ohne Zutun der jeweils anderen Partei der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich waren oder werden oder

iii) welche die empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, soweit der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Informationen erhalten hat, nicht gegenüber der übermittelnden Partei zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder

iv) die kraft Gesetzes offengelegt werden müssen bzw. zu deren Offenlegung eine Partei von Gerichten oder Behörden wirksam verpflichtet wird.

Der Informationsnehmer verpflichtet sich, den Informationsgeber unverzüglich zu informieren, wenn der Informationsnehmer, dessen Organe oder Mitarbeiter Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen die Vertraulichkeit weitergegeben worden sind.

Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von 3 Jahren fort. Die Parteien sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer, Beauftragten und Berater in entsprechender Weise wirksam auf die Geheimhaltung von vertraulichen Informationen zu verpflichten, und zwar so weit, wie dies rechtlich zulässig ist. Dies gilt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über die Beendigung etwaiger Arbeits- oder Auftragsverhältnisse hinaus.

4.13. Abtretung und Übertragung

4.13.1. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten – Wechsel des Vertragspartners

a) Außer wie gemäß Ziffer b) zulässig, ist keine Partei dieses Vertrages bzw. des Einzelleasingvertrages berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei (wobei diese Genehmigung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf) ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bzw. dem Mietvertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

b) Unbeschadet des Vorstehenden kann Arval zu jeder Zeit seine Rechte aus diesem Vertrag bzw. dem Mietvertrag im Ganzen oder in Teilen an Tochtergesellschaften der BNP Paribas Group abtreten (ohne Zustimmung des Kunden nach Übersendung einer rechtszeitigen schriftlichen Mitteilung an den Kunden zu Informationszwecken).

4.13.2. Abtretung und Übertragung von Rechten von Arval und Sicherheiten in Bezug auf diese Rechte

a) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Arval zu jeder Zeit ohne Absprache mit dem Kunden und ohne deren Genehmigung berechtigt ist, (i) ihre Rechte aus diesem Vertrag bzw. dem Mietvertrag im Ganzen oder in Teilen abzutreten oder zu übertragen, oder (ii) ihre Rechte aus diesem Vertrag bzw. dem Mietvertrag im Ganzen oder in Teilen zu belasten, sicherheitshalber abzutreten oder anderweitig Sicherungsrechte daran zu begründen, um sich unter diesem bzw. dem Mietvertrag zu refinanzieren oder die jeweilige Risikoexposition abzusichern, oder gegebenenfalls Verpflichtungen zugunsten eines Kredit- oder Finanzinstituts, eines Versicherer oder

Rückversicherer, einer Zentralbank, der US-Notenbank, eines Verbriefungsvehikels, einer Treuhandgesellschaft, eines Fonds oder einer anderen Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar mit der Refinanzierung von Kreditinstituten befasst ist, abzusichern.

b) Zur Klarstellung: eine solche Abtretung, Übertragung oder Sicherungsabtretung wie in Ziffer a) erwähnt, bewirkt nicht, dass:

- Arval von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bzw. dem Mietvertrag im Ganzen oder in Teilen freizustellen ist, oder
- zusätzliche Zahlungen von dem Kunden zu leisten sind oder einer Person weitergehende Rechte als die Rechte einzuräumen sind, die Arval unter diesem Vertrag bzw. dem Mietvertrag eingeräumt werden.

4.14. Sanktionen

4.14.1. Der Kunde bestätigt, dass weder der Kunde noch ein verbundenes Unternehmen des Kunden noch die Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder nach bestem Wissen des Kunden einer der Vertreter oder Angestellten eine Person ist, die Ziel von Sanktionen ist oder im Besitz von Personen ist, die Ziel von Sanktionen sind, oder die in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das Gegenstand von Sanktionen ist oder dessen Regierung Geschäfte mit einer solchen Regierung, einem solchen Land oder einem solchen Gebiet weitgehend untersagt.

4.14.2. Der Kunde verpflichtet sich, Arval unverzüglich über jede Nichteinhaltung dieser Klausel zu informieren

4.14.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gemieteten Fahrzeuge oder die angebotenen Dienstleistungen nicht für Aktivitäten oder Geschäfte mit Personen oder in Ländern oder Gebieten zu nutzen, die mit Sanktionen belegt sind oder zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine Person führen würden, unabhängig davon, ob sie vom Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen durchgeführt werden.

4.15. Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche

Der Kunde bestätigt, dass weder der Kunde noch ein verbundenes Unternehmen, noch die Direktoren, leitenden Angestellten oder nach bestem Wissen des Kunden die Vertreter oder Angestellten eines der beiden eine Person ist, die in Aktivitäten oder Verhaltensweisen verwickelt ist, die gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder Regeln zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption oder Geldwäsche in einer geltenden Gerichtsbarkeit verstoßen, oder sich in deren Besitz befindet oder von solchen kontrolliert wird. Bei Verstoß gegen die Regelung aus Ziffer 4.14. und Ziffer 4.15 steht Arval ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4.16. AGB-Änderungen

Änderungen und Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Rahmenvertrages, der Dienstleistungsbeschreibung oder der Preisliste werden dem Kunden elektronisch zugestellt.

Die Änderungen gelten als genehmigt und werden neue Vertragsgrundlage für die gesamte Geschäftsbeziehung, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht; fristwährend ist der Nachweis der Absendung des Widerspruchs.

Auf diese Folge wird ARVAL den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und Änderungen, welche auch für die bestehenden Verträge gelten sollen, ausdrücklich hervorheben.

4.17. Schriftform

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Produktbeschreibung, des Rahmenvertrages und der Einzelverträge bedürfen – mit Ausnahme der Änderungen gemäß Ziff. 4.16. - der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

4.18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

4.19. Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien; gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

.....
Ort, Datum & Unterschrift Kunde